

# **Achte Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Immatrikulationssatzung)**

Vom 14. März 2023

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2023-31](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2023-31))

Auf Grund von Art. 9 Abs. 1 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit Art. 87 Abs. 3 Satz 2, Art. 88 Abs. 9 Satz 1 und Art. 95 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) in der Fassung vom 5. August 2022 (GVBl S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg (im Folgenden: Universität Würzburg) folgende Satzung, die hiermit bekannt gemacht wird.

## **§ 1**

Die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Immatrikulationssatzung) vom 7. März 2007 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2007-03](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2007-03)), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Juli 2021 (Fundstelle: ) [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2021-71](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2021-71)) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 7 wie folgt gefasst:

„§ 7 Immatrikulation von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern“

2. § 1 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Das Datum von Anfang und Ende der Vorlesungszeit wird durch die Universität Würzburg nach Abstimmung innerhalb des Universität Bayern e.V. festgelegt und rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit durch Aushang bekannt gegeben sowie auf den Internetseiten der Universität Würzburg veröffentlicht.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Studierende und Gaststudierende (i. S. der weiteren Personen gemäß Art. 87 Abs 3 BayHIG) bedürfen vor der Aufnahme eines Studiums an der Universität Würzburg der Immatrikulation.“

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Alternativ hierzu besteht gemäß Art. 87 Abs. 1 Satz 6 BayHIG im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen die Möglichkeit, Studierenden anderer Hochschulen die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie die Erbringung von Studien-

und Prüfungsleistungen zu gestatten (ohne zusätzliche Immatrikulation an der Universität Würzburg).“

bb) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Näheres zu den Sätzen 1 und 2 regeln ggf. die einschlägigen Kooperationsvereinbarungen, Studien- und Prüfungsordnungen oder fachspezifischen Bestimmungen.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird der Verweis auf „Art. 42 Abs. 4 und gemäß Art. 51 BayHSchG“ durch einen Verweis auf „Art. 87 Abs. 2 und 3 sowie gemäß Art. 95 BayHIG“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird eine Satznummerierung der Sätze 1 und 2 eingefügt.

bb) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Universität Würzburg ist berechtigt, die nach Art. 87 Abs. 2 und 3 BayHIG und gemäß Art. 95 BayHIG in Verbindung mit dieser Satzung erhobenen Daten für die unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zulässige Dauer zu verarbeiten.“

5. In § 4 Abs. 4 wird der Verweis auf „Art. 43, 44 und 45 BayHSchG“ durch einen Verweis auf „Art. 88, 89 und 90 BayHIG“ ersetzt.

6. § 6 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird der Verweis auf „Art. 42 Abs. 4 BayHSchG“ durch einen Verweis auf „Art. 87 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

b) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Nachweis über den Krankenversicherungsstatus in Form einer elektronischen Meldung,“

c) Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. soweit für den Studiengang erforderlich: der Nachweis für den Masterzugang, insbesondere der Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung gemäß Art. 90 Abs. 1 BayHIG bzw. der Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung bzw. Eignungsfeststellungsprüfung gemäß Art. 89 BayHIG jeweils in Verbindung mit der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung,“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „ausländischen und staatenlosen Studienbewerber“ durch die Worte „Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer“ ersetzt.

b) In Abs. 1 werden die Worte „Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Deutschen im Sinne des Grundgesetzes gleichgestellt sind,“ durch die Worte „Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird der Verweis auf „Art. 47 BayHSchG“ durch einen Verweis auf „Art. 92 BayHIG“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 wird der Verweis auf „Art. 45 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG“ durch einen Verweis auf „Art. 88 Abs. 6 BayHIG“ ersetzt.
  - c) Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.
  
9. § 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
  - b) Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
  
10. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 1 wird der Verweis auf „Art. 95 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, Abs. 3 BayHSchG“ durch einen Verweis auf „Art. 121 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
    - bb) In Nr. 2 wird der Verweis auf „Art. 95 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, Abs. 4 BayHSchG“ durch einen Verweis auf „Art. 121 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, Abs. 3 BayHIG“ ersetzt.
  - b) Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) Bei Überweisung des Semesterbeitrags aus dem Ausland ist der Semesterbeitrag in voller Höhe zu überweisen, eventuell anfallende Bankgebühren für eine Auslandsüberweisung sind von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber zu tragen.“
  - c) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 6 und es wird nach dem Wort „regelt“ der Passus „gemäß Art. 128 Abs. 2 Satz 3 BayHIG“ eingefügt.
  
11. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird der Verweis auf „Art. 46 BayHSchG“ durch einen Verweis auf „Art. 91 BayHIG“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Nr. 4 wird der Verweis auf „Art. 42 Abs. 4 BayHSchG“ durch einen Verweis auf „Art. 87 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
  - c) In Abs. 3 Nr. 4 werden die Worte „oder die nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 Halbsatz 2 dieser Satzung ab 01.01.2022 notwendige Meldung der Krankenkasse nicht erfolgt“ ersatzlos gestrichen.
  
12. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Verweis auf „Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG“ durch einen Verweis auf „Art. 93 Abs. 2 und 3 BayHIG“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 wird der Passus „gemäß Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG“ ersatzlos gestrichen.
13. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „<sup>2</sup>Die Erteilung der Zustimmung kann von der Vorlage von Nachweisen bezüglich eines angemessenen Studienfortschritts im bisherigen Studiengang abhängig gemacht werden.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden zu den Sätzen 3 bis 6.
- c) Im neuen Satz 4 wird das Wort „In“ durch die Worte „Insbesondere in“ ersetzt.
- d) Es wird folgender neuer Satz 7 angefügt:
- „<sup>7</sup>Der in Satz 6 genannte Ausschluss gilt sowohl für ein gleichzeitiges Studium der beiden Studiengänge an der Universität Würzburg als auch für das gleichzeitige Studium eines Studiengangs an der Universität Würzburg sowie des anderen Studiengangs an einer weiteren Hochschule.“
14. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird der Verweis auf „Art. 49 Abs. 1 und 2 BayHSchG“ durch einen Verweis auf „Art. 94 Abs. 1 und 2 BayHIG“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird der Verweis auf „Art. 49 Abs. 3 BayHSchG“ durch einen Verweis auf „Art. 94 Abs. 3 BayHIG“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nr. 4 wird nach dem Wort „wird“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- bb) Es wird folgende neue Nr. 5 eingefügt:
- „5. nachträglich ein Immatrikulationshindernis gemäß Art. 91 BayHIG oder § 12 dieser Satzung eintritt oder bekannt wird.“
- c) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:
- „(3) Studierende können mit sofortiger Wirkung exmatrikuliert werden, wenn
1. aufgrund von Tatsachen eine arglistige Täuschung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Studium vorliegt (insbesondere Fälschung von Unterlagen, die Voraussetzung für Zulassung, Immatrikulation oder die Zulassung zu Prüfungen sind bzw. Fälschung von Dokumenten der Universität Würzburg),
  2. sie Mitglieder der Universität in der Ausübung ihrer Rechte, Pflichten und Aufgaben hindern oder zu hindern versuchen, sie bedrohen, nötigen oder diesen nachstellen,
  3. sie durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Einrichtung, die Tätigkeit eines Organs oder Gremiums der Universität oder die Durchführung einer Veranstaltung nicht nur unerheblich behindern oder stören,

4. sie wiederholt gegen das Hausrecht verstoßen,  
oder
  5. sie infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.“
- d) Die bisherigen Abs. 3 bis 6 werden zu den Abs. 4 bis 7.
- e) Im neuen Abs. 4 wird der Verweis auf „Art. 42 Abs. 4 des BayHSchG“ durch einen Verweis auf „Art. 87 Abs.2 BayHIG“ sowie das Wort „taggenau“ durch die Worte „mit sofortiger Wirkung“ ersetzt.
- f) Im neuen Abs. 6 wird der Verweis auf „Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 BayHSchG“ durch einen Verweis auf „Art. 94 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
15. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „<sup>3</sup>Im Antrag sind die folgenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 87 Abs. 3 Satz 2 BayHIG anzugeben:
- 1.Name, Vorname, Geburtsname
  2. Geschlecht
  3. Geburtsdatum
  4. Staatsangehörigkeit
  5. Aktuelle Postanschrift inklusive E-Mailadresse und Telefonnummer
  6. Kontodaten (IBAN und BIC) für die Abbuchung der Gaststudierendengebühren“
- bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
- „<sup>4</sup>Weiterhin sind die einzelnen Lehrveranstaltungen, deren Besuch angestrebt wird, durch Angabe von Veranstaltungsnummer und Bezeichnung konkret zu benennen.“
- b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „(3) <sup>1</sup>Für das Gaststudium ist gemäß Art. 128 Abs. 2 Satz 3 BayHIG in Verbindung mit Art. 71 Abs. 2 BayHSchG in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung eine Gebühr zu entrichten.“

## **§ 2 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese achte Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten die Regelungen in § 1 Nrn. 13 Buchst. a) und 14 Buchst. b) Doppelbuchst. bb) sowie Buchst. c) dieser 8. Änderungssatzung zum 1. April 2023 in Kraft. <sup>3</sup>Die Satzung in der Fassung der 8. Änderungssatzung ist erstmals anzuwenden ab den genannten Zeitpunkten.

Würzburg, den

Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli